



Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 06.06.2019
- Abwassersatzung – AbwS -

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG); §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 11.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,48 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,21 €. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs.3) , beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 45,76 € |
| b. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,66 € |

Absatz 4 bleibt unverändert

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Dietingen, den 06.06.2019

gez. Scholz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dietingen, den 06.06.2019

gez. Scholz, Bürgermeister